

BGer 1B_168/2015 vom 18. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_168_2015

FR: TF 1B_168/2015 du 18 août 2015

IT: TF 1B_168/2015 del 18 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid erging in einer Strafsache und wurde von einer letztinstanzlichen kantonalen Instanz getroffen; damit steht die Beschwerde in Strafsachen dagegen offen (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, BGG). Die Beschwerdeführerin ist, wie sich aus dem ersten in dieser Sache ergangenen Urteil ergibt, befugt, sie zu erheben. Die Aufhebung der Beschlagnahme schliesst das Strafverfahren nicht ab; die Beschwerde richtet sich mithin gegen einen Zwischenentscheid. Sie ist zulässig, wenn dieser einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn - was hier ausser Betracht fällt - die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte kann den Anspruch der Beschwerdeführerin, diese zu ihren Gunsten zu verwenden, beeinträchtigen und damit einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur bewirken. Unzulässig ist der Antrag, die erstinstanzliche Verfügung aufzuheben; diese ist durch das angefochtene Urteil ersetzt worden (Devolutiveffekt) und gilt als inhaltlich mitangefochten (BGE 134 II 142 E. 1.4 mit Hinweis). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, womit auf die Beschwerde insoweit einzutreten ist.

E. 2

Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind, können nach Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen und nach Massgabe von Art. 73 StGB zu Gunsten des Geschädigten verwendet werden. Während des Strafverfahrens können Gegenstände und Vermögenswerte im Hinblick auf ihre spätere Einziehung beschlagnahmt werden (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, hebt sie die Staatsanwaltschaft auf (Art. 267 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Unbestritten ist der Ablauf des den Aston Martin V8 Vantage betreffenden Leasinggeschäftes. Die D._____ AG (im Folgenden: D._____) leaste das Fahrzeug am 23. August 2006 von der E._____ AG (im Folgenden: E._____). Dessen Barkaufpreis betrug Fr. 155'669.15 exkl. MwSt, die monatliche Leasingrate Fr. 2'403.10, die maximale Vertragsdauer 48 Monate (1. September 2006 bis 1. September 2010) und der kalkulierte Restwert bei Vertragsende Fr. 41'821.55 exkl. MwSt. Bei Vertragsabschluss bezahlte die D._____ der E._____ eine Sonderzahlung von Fr. 27'565.50, die erste Leasingrate von Fr. 2'403.10 sowie eine Kautions von Fr. 5'000.--. Das Eigentum am Fahrzeug blieb für die gesamte Vertragsdauer bei der Leasinggeberin.

In der Folge löste die D. _____ den Leasingvertrag vorzeitig auf, und am 2. Dezember 2009 kaufte die F. _____ AG (im Folgenden: F. _____) der E. _____ das Fahrzeug für Fr. 64'768.75 ab. Die von der D. _____ geleistete Kautions wurde an den Kaufpreis angerechnet, sodass die F. _____ der E. _____ AG für das Fahrzeug effektiv Fr. 59'768.75 überwies.

E. 2.2

Unbestritten ist weiter, dass sowohl die D. _____ als auch die F. _____ vom Beschwerdegegner beherrscht waren und das Leasingobjekt von ihm zu rein privaten Zwecken genutzt wurde. Die Beschwerdeführerin, die der D. _____ Kredite in Millionenhöhe gewährt hatte, wirft ihm im Wesentlichen vor, das Unternehmen, für das er ab Februar 2006 einzelzeichnungsberechtigt war, zur Finanzierung seines aufwendigen Lebensstils ausgehöhlt, dessen Konkurs verschuldet und sich dabei in verschiedener Hinsicht strafbar gemacht zu haben, beispielsweise dadurch, dass er das umstrittene Luxusfahrzeug über die F. _____ zu Privatzwecken erworben habe.

Das Obergericht teilt diese Sichtweise teilweise. Es geht vom Verdacht aus, dass beim Kauf des Leasingobjektes durch die F. _____ der (konkursreifen) D. _____ die von ihr gestellte, auf den Kaufpreis angerechnete Kautions ohne Gegenleistung auf strafbare Weise entzogen wurde. Es schützte dementsprechend die Beschlagnahme in der Höhe der Kautionssumme von Fr. 5'000.--. Darüber hinaus kam es indessen zum Schluss, das Leasingfahrzeug habe nie im Eigentum der D. _____ gestanden. Sie sei daher durch dessen Übergang auf die F. _____ (bzw. den Beschwerdegegner) nicht geschädigt worden. Der Aston Martin V8 Vantage sei somit nicht durch eine Straftat erworben worden, was eine strafrechtliche Einziehung des Verwertungserlöses ausschliesse. Damit entfalle auch der Grund für dessen Beschlagnahme.

E. 2.3

Es trifft zwar zu, dass die D. _____ nie Eigentum am umstrittenen Fahrzeug hatte, dieses verblieb der Leasinggeberin. Das ist indessen nicht entscheidend. Nach dem Bericht der Kantonspolizei vom 27. November 2013, auf den sich die Beschwerdeführerin beruft, stammten die finanziellen Mittel der F. _____ im Zeitpunkt des umstrittenen Autokaufs allesamt entweder aus den in bar eingezahlten Verkaufserlösen, welche zuvor der D. _____ bzw. der G. _____ AG (einer weiteren vom Beschwerdegegner beherrschten Firma) vorenthalten wurden, oder aus den Direktüberweisungen zu Lasten des Kontokorrents der G. _____ AG. Nach diesem Bericht besteht somit der dringende Verdacht, dass der Beschwerdegegner die Mittel für den Autokauf der D. _____ und der G. _____ AG durch die Gegenstand des Strafverfahrens gegen ihn bildenden Vermögens- und Konkursdelikte entzogen hat, womit das umstrittene Fahrzeug bzw. dessen Verwertungserlös möglicherweise einen durch eine Straftat erlangten, nach Art. 70 Abs. 1 StGB einzugsfähigen Vermögenswert darstellen könnte. Das Obergericht hat daher Bundesrecht verletzt, indem es die Aufhebung der Beschlagnahme des Verwertungserlöses schützte, die Beschwerde ist begründet.

E. 3

Die Beschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben. Damit bleibt die Beschlagnahmeverfügung vom 29. Oktober 2013 in Kraft. Da sich der Beschwerdegegner am bundesgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt hat, treffen ihn keine Kosten- und Entschädigungsfolgen. Es sind somit keine Kosten zu erheben

(Art. 66 Abs. 4 BGG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.